

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 62 (1953)
Heft: 2

Artikel: Die Uniform der weiblichen Angehörigen der Freiwilligen Sanitätshilfe
Autor: Kessi, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

grosse Risiko bei der Anschaffung besteht darin, dass jedes Präparat durch ein noch besseres überholt werden kann und sicher auch überholt wird. Diese Gefahr besteht bei Trockenplasma nicht.

Der berühmte Chefchirurg der Garde Napoleons I., Dominique Larrey, stellte vor rund 150 Jahren den Grundsatz auf, die Tätigkeit der Wundärzte habe schon während des Kampfes auf dem

Schlachtfelde zu beginnen und nicht erst, wie in der Friderizianischen Zeit, «wenn die Schlacht vorbei und Viktoria geblasen ist». Im Trockenplasma steht dem Armeesaniätsdienst ein Mittel zur Verfügung, das in idealer Weise mithilft, diesem Grundsatz nachzuleben. Unbedingte Voraussetzung ist dafür jedoch die Bereitstellung von Trockenplasma in grossen Mengen während der Friedenszeit.

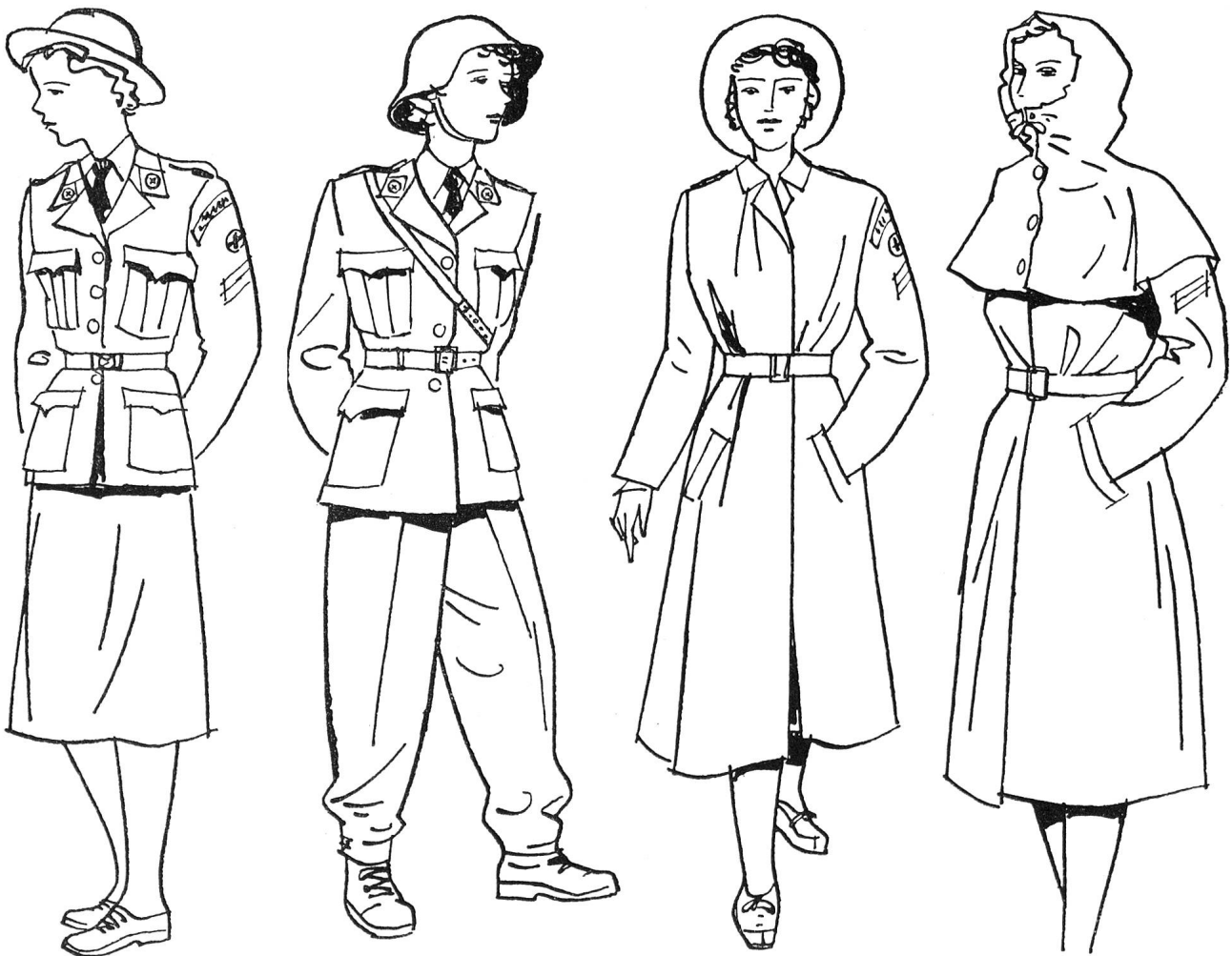


DIE SEITE DES ROTKREUZCHEFARZTES

Die Uniform der weiblichen Angehörigen der Freiwilligen Sanitätshilfe

Am 20. November 1952 ist die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Bekleidung und Ausrüstung der weiblichen Angehörigen des Rotkreuzdienstes vom 12. November 1952 in Kraft getreten. Sie stützt sich auf Art. 43 der Rotkreuzdienstordnung (Bundesratsbeschluss über die Freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rot-

kreuzformationen vom 25. Juli 1950), worin grundsätzlich festgelegt wird, dass die Bekleidung und Ausrüstung der Angehörigen der Rotkreuzdetachements (weibliche Angehörige des Rotkreuzdienstes) durch den Bund erfolgt und das Eidgenössische Militärdepartement alle weiteren Einzelheiten ordnen wird. Die erwähnte Verfügung des Eidgenössischen



Von links nach rechts:

Hut, Jacke und Rock — Stahlhelm, Jacke, Keilhose und Ordonnanzschuhe — Hut mit Ordonnanzmantel — Ordonnanzmantel mit Kapuze.

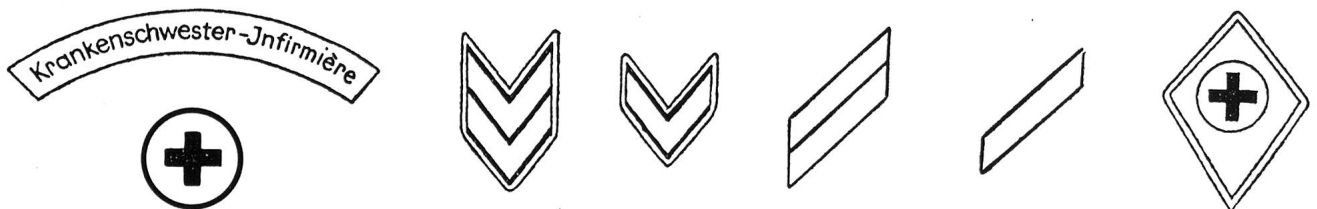
Militärdepartements vom 12. November 1952 stellt somit einen integrierenden Bestandteil der Rotkreuzdienstordnung im Sinne besonderer Ausführungsbestimmungen dar.

Wir sind dem Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Kobelt, zu grossem Dank verpflichtet, dass diese Verfügung den besonderen Bedürfnissen der Frau in der Freiwilligen Sanitätshilfe gerecht wird und diese Tatsache als Anerkennung ihrer Bereitschaft zur freiwilligen Mitarbeit in der Armee gewertet wird. Sie bedeutet aber auch eine Anerkennung ihrer zivilerworbenen Fachausbildung, welche die Grundlage für den Einsatz der Frauen der Freiwilligen Sanitätshilfe im Rahmen des Armeesanitätsdienstes bildet, sei es die Berufsausbildung der diplomierten Aerztin-

nen, Zahnärztinnen, Apothekerinnen, Krankenschwestern und Spezialistinnen, sei es die freiwillige Ausbildung der Pfadfinderinnen und Samariterinnen.

Zweifellos wird sich die Neuregelung der Bekleidung und Ausrüstung auch günstig auf unsere Werbung für die Freiwillige Sanitätshilfe auswirken, zeigen doch unsere langjährigen Erfahrungen, dass die Bereitstellung einer zweckmässigen Bekleidung und Ausrüstung für die den Frauen des Rotkreuzdienstes im Felde zugeordneten Aufgaben einer dringenden Notwendigkeit entspricht und während des vergangenen Aktivdienstes immer wieder als solche empfunden wurde.

Oberst Max Kessi.



Von links nach rechts: Bezeichnung der Ausbildung als Krankenschwester, Spezialistin, Pfadfinderin und Samariterin. Goldschrift auf blauem Grund am linken Oberärmel. Diplomiertere Aerztinnen, Zahnärztinnen und Apothekerinnen tragen an Stelle der Beschriftung das entsprechende Spezialistenabzeichen der Armee.

Darunter: Abzeichen der Freiwilligen Sanitätshilfe: Rotes Kreuz auf weissem Grund, schwarz umrandet.

Funktionsabzeichen: 2. Soldklasse, Detachementsführerin

MSA, diplomierte Aerztin, Zahnärztin und Apothekerin. Doppelwinkel mit Goldtresse umrandet. — 3. Soldklasse, Detachementsführerin Ter.R+Det. Einfacher Winkel mit Goldtresse umrandet. — 4. Soldklasse, Dienstführerin und Oberschwester. 2 graue Tressen. — 5. Soldklasse, Gruppenführerin und diplomierte Krankenschwester. 1 graue Tresse.

Abzeichen der Freiwilligen Sanitätshilfe auf Kragenpatten: Rotes Kreuz auf weissem Grund in blauem rhombusförmigem Feld mit goldfarbiger Umrandung.

WIR TRAUERN UM

Dr. med. Arnold Berger

Kurz vor Weihnachten, am 21. Dezember, traf die erschütternde Nachricht ein, dass Dr. med. Arnold Berger in Basel die Augen für immer geschlossen hat. Nicht nur die kantonale Krankenanstalt von Liestal, an die Dr. Berger 1927 vom basellandschaftlichen Landrat als Chefarzt gewählt wurde, trauert um den hervorragenden Arzt, sondern auch die Sektion Baselland des Schweizerischen Roten Kreuzes, sowie das ganze Schweizerische Rote Kreuz. Schon am 23. Februar 1928 wurde Dr. Berger als Nachfolger von Prof. Gelpke in den Sektionsvorstand berufen, dem er bis zu seinem Ableben angehörte. Während zehn Jahren, der schweren zehn Jahre von 1937 bis 1947, übernahm er die Leitung als Präsident. In dieser pflichten- und arbeitsreichen Zeit stand ihm seine Gattin als Leiterin des Materialdepots und sämtlicher Sammlungen und Hilfsaktionen aufopferungsvoll zur Seite. Ohne Zaudern stellten Dr. Berger und seine Frau Raum und Zeit, Fürsorge und Geldmittel für In- und Ausländer grosszügig zur Verfügung. Seit Eröffnung des Blutspendezentrums Liestal übernahm Dr. Berger auch noch das Amt des Spendearztes.

Unsere warme Anteilnahme gehört vor allem Frau Dr. Berger, die ihren besten und liebsten Lebenskameraden jäh verloren hat. Unser Beileid geht aber auch an die Sektion Baselland, die vom Verlust eines stets einsatzbereiten Mitgliedes in besonderem Masse betroffen ist. Wir alle, die wir mit ihm zusammengearbeitet haben, werden Dr. Arnold Berger ein dauerndes Andenken bewahren.

Das Schweizerische Rote Kreuz.

**Blutspender, abonnieren Sie die Zeitschrift des
Schweizerischen Roten Kreuzes!**

Jahresabonnement für 8 Nummern Fr. 6.—

Benützen Sie bitte den beiliegenden Einzahlungsschein; er gilt zugleich als Abonnementsanmeldung.